

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation\* Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren  
vor Grossraubtieren im Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation\* Texteingabe

Adresse\* Rothachenweg 15, 3627 Heimberg

Kontaktperson\* Flavia Schenk

Telefon\* 079 644 12 38

E-Mail\* vereinigungwolf@hotmail.com

Datum\* 24. Mai 2024

**Wichtige Hinweise**

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an [bnt@bafu.admin.ch](mailto:bnt@bafu.admin.ch)** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- \* = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## I. Zusammenfassung\* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Wichtig aus unserer Sicht ist, dass bei der Gefährdung der Menschen die gleichen Kriterien bei Abschuss gelten. (Bei Grossraubtieren)

Die Schweiz muss den Paradigmawechsel von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere vollziehen. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Die Vereinigung hat es diesbezüglich auch ausdrücklich begrüsst, dass der Bundesrat auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hatte mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandesregulierung bis zum 31. Januar 2024. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von Schad stiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeigneten Personen für die Regulation eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel in den Kompartimenten anbelangt. Der Mindestbestand an Rudeln pro Kompartiment ist jeweils um eines herabzusetzen. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh und Kameliden) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Werden Notfallmassnahmen erteilt, muss parallel dazu eine Abschussbewilligung für den Übergreifer erfolgen.

Die Vereinigung lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter und weitere rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Art 10g zu ersetzen durch:

Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Gänsegeier.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)**

Art 10g.

Abs 4 (NEU) Der Bundesrat wird beauftragt, Nutztiere, welche auf Alpweiden nachweislich von Gänsegeiern angegriffen wurden oder durch Steinschlag umgekommen sind zu entschädigen.

Das Herdeschutzhundprogramm, soll weiterhin über den Bund laufen.

Verteidigungsschuss:

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Unabhängig davon, ob es zu einem Riss gekommen ist oder nicht.  
(nach dem Vorbild Frankreichs)

Abschliessend fordern wir eine unabhängige Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung. Dies ist mit der heutigen Stelle Kora nicht gegeben.

**Fazit\***

Gesamteinschätzung:	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
Texteingabe	

**II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

**Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)**

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 1a</b>	<b>Nachsuche verletzter Wildtiere</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kantone sollen bei der Umsetzung grossen Spielraum haben.
<b>Art. 4a</b>	<b>Regulierung von Steinböcken</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung	Die vorgesehene Vierjahresperiodik für die kantonale Regulierungsplanugn wird begrüsst.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 4b</b>	<b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Die Wolfbestände im Alpenbogen und zum Teil im Jura sind bereits jetzt viel zu gross, respektive haben das tragbare Mass längst bei Weitem überschritten. Die vorausblickende Regulierung der Wolfsbestände ist zwingend erforderlich. Die Ziele, mit der Regulierung ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren zu bewirken werden unterstützt. Die Vorgaben in Art. 4b dürfen aber die beabsichtigte Regulierung nicht verhindern.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; <del>eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind;</del>  Der zweite Teilsatz von Buchstabe b, Ziffer 3 macht die Regulierung von Wölfen abhängig von der Waldverjüngung. Dieser Teilsatz ist zu streichen. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs wäre äusserst komplex und würde die Verfahren unnötig verlängern.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine ungeklärte Frage ist, die Anrechnung von Rudeln in Grenzgebieten zum benachbarten Ausland. In der Praxis werden diese nur zur Hälfte angerechnet. Da diese Rudel aber die gleichen Schäden verursachen können, wie Rudel, deren Territorium vollständig auf Schweizer Boden sind, fordern wir eine Ergänzung zu Abs. 3, wonach grenzüberschreitende Rudel vollständig anzurechnen sind.
Abs. 4	Zustimmung	Diese Ausnahme ist zwingend erforderlich.
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 7	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 8	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	§ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden <del>anteilmässig in beiden Regionen</del> angerechnet.  Die Regulierungen sind in den vorgängigen Absätzen von Art. 4b in vielfältigster Weise ein- und beschränkt worden. Eine Aufteilung, aufgrund der bürokratischer Abgrenzungen der Regionen, ist nicht auch noch nötig. Wenn ein Rudel die Voraussetzungen der Regulierung erfüllt, ist es zwingend zu regulieren.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 4c</b>	<b>Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern erachtet die Schadschwelle von 8 Nutztieren nach wie vor als zu hoch.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadschwelle ist auf 1 gerissenes Nutztier zu senken. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zur Abschussbewilligung führen.
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Ablehnung	Die Beschränkung des Abschussperimeters auf die unmittelbare Nähe zur Nutztierherde verunmöglicht in der Praxis zahlreiche Abschüsse, da die schadstiftenden Wölfe weiter ziehen und an anderen Orten erneut Schaden anrichten. Der Perimeter ist auf benachbarte Herden auszuweiten.
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Bei der reaktiven Regulierung darf die Verjüngungssituation des Waldes gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. f keine Rolle spielen.
<b>Art. 4d</b>	<b>Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Einschränkung der Finanzhilfe des Bundes auf die Präsenz von Rudeln ist nicht nachvollziehbar, da die Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen auch bei Einzelwölfen entstehen. Es ist daher auch eine angemessene Abgeltung der Aufgaben in Kantonen mit Einzelwölfen vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Höhe der Finanzhilfe soll sich nicht nur nach der Zahl der Rudel sondern nach der Zahl der Wölfe insgesamt, also auch unter Einbezug der Einzeltiere, richten. Auch Kantone mit Einzelwölfen müssen sich auf den Umgang mit diesen Schad stiftenden Tieren einstellen. Gerade wenn in einem Kanton neu ein Einzelwolf auftaucht, sind die Aufwände am Anfang gross. Schäden sind zu vergelten ob Rudel oder Einzelwölfe.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Eine Aufteilung resp. Halbierung der Beiträge ist nicht angezeigt, da sich die Aufgaben der Kantone nicht «halbieren». Da unserer Meinung nach auch Einzelwölfe bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen, ist der Betrag von 20'000 Fr. zu tief angesetzt.
<b>Art. 4e</b>	<b>Ruhezonen für Wildtiere</b>	
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
<b>Art. 6</b>	<b>Haltung und Pflege geschützter Tiere</b>	
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 7</b>	<b>Handel mit geschützten Tieren</b>	
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Text in diesem Artikel sollte so mit den Erläuterungen in Einklang gebracht werden, dass unter Bst. b ausschliesslich «behördliche Umsiedlungsprojekte» erlaubt sind. Weiter wird in den Erläuterungen wird von Umsiedelungen von Luchsen gesprochen. In der vorliegenden Formulierung würde der Buchstabe aber auch die Umsiedelung von Bären, Wölfen, Goldschakalen und weiteren Tieren ermöglichen, was wir klar ablehnen.
<b>Art. 8b</b>	<b>Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Drohneinsatz nach gesundem Menschenverstand, keine Überregulierung.
<b>Art. 8c</b>	<b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
<b>Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.</b>		
<b>Art. 8c</b>	<b>Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	<b>ODER</b>	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 8d</b>	<b>Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b>	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Wildtierkorridore haben für die Landwirtschaft Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Landschaft in einen gewissen Perimeter etwas besser vor Überbauung geschützt wird, sofern nicht gerade ein Bauwerk für den Korridor selbst erstellt wird. Die Nachteile wie Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Nutzung und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauwerke (Passagen) für die Korridore und Leitstrukturen sind zu minimieren. Ein weiterer grosser Nachteil ist die mögliche Enteignung der Grundeigentümer für die Realisierung der Korridore. Zudem ist es unrealistisch, bereits bestehende Beeinträchtigungen nachträglich zu beseitigen. Für diese müsste andernorts ein Ersatz gesucht werden, der nicht zur Verfügung steht.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Erläuterungen unter «Insgesamt»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Absatz 2 enthält Aufträge an die Raumplanung. Raumplanung ist grundsätzlich Angelegenheit der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann den Gemeinden keine direkten Vorschriften machen. Das RPG verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen die Sachpläne des Bundes zu berücksichtigen. Die Richtpläne enthalten wiederum Vorgaben für die Planungen der Gemeinden. Korrekterweise muss der Absatz also lauten: «Die Wildtierkorridore sind bei der Sachplanung des Bundes zu berücksichtigen.»
Abs. 3	Ablehnung	<p>Die Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen in den Korridoren sind zu minimieren. Ebenso ist auf die Inanspruchnahme von weiterem Kulturland für die in Bst. d vorgesehene Entfernung von bestehenden Störungen und Hindernissen in der Nähe von Wildtierpassagen zu verzichten. In den Erläuterungen zu Abs. 3 Bst. a, werden die Zielkonflikte kleingeredet. Die Einschränkungen für Zäune berücksichtigen beispielsweise die Anforderungen an den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren, insbesondere Wölfen in keinster Weise.</p> <p><del>d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird</del></p> <p>Bst. d von Absatz 3 ist zu streichen. Auch hier wird einmal mehr ohne Rücksicht davon ausgegangen, dass Störungen und Fehler der Vergangenheit ohne weiteres mit dem Zugriff auf fremde Grundstücke korrigiert werden kann. Diese Mentalität, dass landwirtschaftlich genutzte Grundstücke je nach Bedarf für andere Nutzungen beansprucht werden können, kann nicht akzeptiert werden.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 8e</b>	<b>Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9a</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 9b</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Wie bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 1 gerissenes Nutztier zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.
Abs. 3	Ablehnung	<p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, <del>oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen</del></p> <p>Diese neue Einschränkung der Anrechnung an die Schadschwellen werden abgelehnt. Es kann durchaus vorkommen, dass die Tiere auf zur Beweidung erlaubten Flächen gehalten werden und durch den Wolf bevor sie gerissen werden noch auf eine angrenzende Fläche die nicht beweidet werden darf verscheucht werden. Gerade solche neuen Einschränkungen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden, indem ihnen grundsätzlich immer ein Fehlverhalten unterstellt wird und ihnen die Last des Entlastungsbeweises aufbürden.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>4a Ist zu ersetzen durch: Wenn ein Wolf sich einem Menschen oder Hund annähert.</p> <p>4b Ist zu ergänzen mit Hund- oder einem Siedlungsgebiet/Hofareal/Ställe annähert.</p> <p>4c und 4d ist zu streichen.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Da die Koordination unter den betroffenen Kantonen aufwändig sein kann, wäre es sinnvoll, jeweils einen Leitkanton zu bestimmen, welcher für das Verfahren zuständig ist.
Abs. 6	Ablehnung	Die Begrenzung des Abschussperimeters auf den Ort des Schadensereignisses macht angesichts des grossen Streifgebietes von Einzelwölfen keinen Sinn und muss auf Dauer auf



Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Nachbarsweiden ausgedehnt werden. Zahlreiche Wölfe konnten so in der Vergangenheit nicht erlegt werden. Sie haben dann einfach an anderen Orten wieder Schäden verursacht. Zudem fordern wir die Vereinigung zum Schutz von Wild- und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern, dass Abschüsse von Schadstiftenden Grossraubtieren auch in Jagdbanngebieten explizit zugelassen werden.
<b>Art. 9c</b>	<b>Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
<b>Art. 9d</b>	<b>Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Landwirtschaftliche Drainagesysteme liegen generell im öffentlichen Interesse, nicht nur wenn Fruchtfolgefleichen betroffen sind.
Abs. 1	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, <del>wenn dadurch Fruchtfolgefleichen betroffen sind;</del>  Die Einschränkung auf Fruchtfolgefleichen ist zu streichen.
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10</b>	<b>Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten</b>	
<b>Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.</b>		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Bund muss sicherstellen, dass sich die Kantone sich nicht ihrer Verantwortung entziehen und keine Entschädigungen leisten.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10b</b>	<b>Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 10c</b>	<b>Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung</b>	
<b>Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.</b>		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Ablehnung	Absatz 2 ist zu streichen Solche neue Auflagen für zusätzliche Massnahmen auf anerkannt nicht schützbaeren Alpflächen zerstören das Vertrauen der Tierhaltenden und Tierbetreuenden in die Behörden.
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10d</b>	<b>Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Eingabe des Einsatzgebietes von Herdenschutzhunden auf dem Geopotal des Bundes funktioniert gut und ist sehr wertvoll. Wichtig ist aber, dass diese Informationen auch auf den Webseiten der touristischen Destinationen aufgeschaltet (verlinkt) werden. Touristen informieren sich nicht über das Geoportal des Bundes sondern über die Webseiten der touristischen Destinationen. Um Konflikte mit Herdenschutzhunden zu vermeiden, müssen deshalb die Informationen hier aufgeschaltet sein. Abs. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «(...) im Geoportal des Bundes dar und stellt die entsprechenden Informationen den touristischen Destinationen zur Verfügung.»
<b>Art. 10e</b>	<b>Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
<b>Art. 10f</b>	<b>Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
<b>Art. 10g</b>	<b>Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber</b>	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Der Bund schützt den Biber und Gänsegeier, daher muss auch Schadenverhütung und Schadenvergütung zu mindestens 80% vom Bund und 20 % Kanton getragen werden. (Anmerkung: Gleichstellung der Abgeltung der Schäden durch verschiedene Wildtiere.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<sup>1</sup> Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit <del>mindestens 80%</del> <del>maximal 30</del> Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone Da der Bund den Biber unter Schutz stellt, ist er auch in der Verantwortung die Schutzmassnahmen zu mindestens 80% zu finanzieren (wer bestellt, soll auch zahlen).
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 10h</b>	<b>Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter</b>	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Art. 12</b>	<b>Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Forschung, Dokumentation und Beratung für das Wildtiermanagement wird grundsätzlich unterstützt. Ob es dazu tatsächlich 6 verschiedene Organisationen braucht, muss hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes hinterfragt werden. (Abbau von unnötiger, ineffizienter Bürokratie)
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Kommunikation rund um Grossraubtiere, die durch sie verursachten Schäden und Nutzungskonflikte muss auf einer sachlichen Basis verstärkt werden. Dies umso mehr, als einige Schweizer Leitmedien oft sehr einseitig über die Grossraubtierthematik berichten. Die Aufgaben der in Abs. 2 bezeichnete Stellen sollen deshalb um einen weiteren Punkt ergänzt werden: «sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit Schad stiftenden Wildtieren». Zudem muss der Bereich der Statistik ausgebaut werden. So müssen etwa die Zahlen der Nutztierrisse zentral erfasst werden. Ebenso müssen Nutzungseinschränkungen wie vorzeitige Abalpungen zentral erfasst werden. Auch eine Statistik über Übergriffe und gefährliche Begegnungen mit Menschen muss neu erstellt werden. Zudem muss eine Übersicht erstellt werden, welche Wander- und Bikewege verlegt werden müssen und welches die entsprechenden Kosten sind. Diese und allenfalls weitere Statistiken stehen in direktem Zusammenhang mit der

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren und müssen deshalb in Zukunft zentral im Auftrag des BAFU und finanziert durch das BAFU erstellt werden. Die Führung der Statistiken kann dabei an Institutionen gemäss Abs. 2 delegiert werden.</p> <p>Diese Aufträge zur verstärkten Information der Öffentlichkeit und der Dokumentation der direkten und indirekten Schäden ergibt sich übrigens direkt aus Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes und muss nun wie von uns vorgeschlagen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p>
<b>Anhang 3</b>	<b>Die fünf Wolfsregionen der Schweiz</b>	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Die Schwellenwerte für Rudel gemäss Art, 4b, Abs. 3 und Anhang 3 sind herabzusetzen. Konkret soll in den kleineren Räumen nur ein Rudel und in den grösseren Räumen nur zwei Rudel zugelassen sein. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Wolfsbestände ab der Rudelbildung exponentiell vermehren. Mit dem Vorschlag in der Vernehmlassung würden mindestens 12 Rudel bestehen bleiben. Mit unserem Vorschlag sind es immer noch 7. Wenn sieben Rudel in einem Jahr je sechs Welpen zeugen, gibt jedes Jahr 42 neue Wölfe! Die Dynamik wäre also auch in diesem Fall noch sehr hoch. Zusätzlich ist anzumerken, dass neben der Aufführung des Rudels auch Einzelwölfe mitberücksichtigt werden müssen, da sie auf der Karte nicht ersichtlich sind.</p>
<b>Anhang 4</b>	<b>Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
<b>Andere</b>	<b>Weitere Bemerkungen</b>	
Art. 8a (ex Art. 8 bis), Abs. 5	<p>5 Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten <del>und entfernen diese. ; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden.</del> Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.</p> <p>Gegenüber gebietsfremden Arten, die in die freie Wildbahn gelangt sind, ist konsequent vorzugehen.</p>	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

### III. Änderung anderer Erlasse

#### Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

<b>Art. 5</b>	<b>Artenschutz</b>	
Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup>	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Texteingabe
<b>Art. 15a</b>	<b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe

#### Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

<b>Art. 5</b>	<b>Artenschutz</b>	
Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup>	Zustimmung	Texteingabe
<b>Art. 15a</b>	<b>Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</b>	
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe